

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1064

vom 12. Mai 1981

Anschlussbauwerk Hagnau N2/N3 in MuttENZ / Genehmigung eines Nachtragsvergleichs

Der Bau des Anschlussbauwerkes Hagnau der Nationalstrasse N2/N3 in der Gemeinde MuttENZ erforderte die Beanspruchung von wesentlichen Teilen des Betriebes [REDACTED] sowie [REDACTED]. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3156 vom 2. Oktober 1973 den zwischen den Parteien aussergerichtlich abgeschlossenen umfangreichen Vergleich in dieser Sache genehmigt.

Im Zuge der mehrjährigen Bauarbeiten im Bereich des betroffenen Betriebes haben sich grundlegende Punkte des oben angeführten Vertrages geändert, die eine Ergänzung nötig werden liessen. Neben Mutationen in den Eigentumsverhältnissen berücksichtigt der vorliegende Nachtrag die inzwischen ermittelten endgültigen Vermessungsergebnisse und die darauf basierende Begründung der neu zu stipulierenden Dienstbarkeiten.

Als Folge des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in allen Einzelheiten voraussehbaren Bauablaufes wird der Enteigner nun zum Beispiel von der Leistung ursprünglich vereinbarter Entschädigungen befreit, weil er gewisse den Enteigneten übertragene Bauarbeiten selber ausgeführt hat. Andererseits verpflichtet sich der Kanton, den Enteigneten erwachsene, nicht voraussehbare Aufwendungen, die als direkte Folge des Nationalstrassenbaues angesehen werden müssen, zu ersetzen. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den vorliegenden Nachtrag verwiesen.

Unter Berücksichtigung der durch die Enteigneten zu tragenden Vorteilsbeiträge resultiert ein Saldo zugunsten des Kantons von Fr. [REDACTED] plus Zinsen. Andererseits leistet der Kanton an die

Enteigneten eine Parteientschädigung von Fr. [REDACTED].

Die Landwirtschaftsdirektion beantragt, den Nachtrag zum Vergleich vom 20. September 1973 zu genehmigen.

:/// 1. Dem zwischen dem Kanton sowie [REDACTED],
[REDACTED] bzw. [REDACTED]
[REDACTED] abgeschlossenen Nachtrag zum Vergleich
vom 20. September 1973, datiert vom 10. April/4. Mai
1981, wird zugestimmt.

2. Die durch die Enteigneten zu leistende Restzahlung unter Berücksichtigung der ihnen zugesprochenen Parteientschädigung ist dem Konto "Bau der Nationalstrasse" gutzuschreiben.

Mitteilung an Eidg. Schätzungskommission 7. Kreis,
Dr. H. Weibel, Präsident, Enteignungsgericht,
Poststrasse 3, 4410 Liestal
Dr. F. Jenny, Advokat, Nadelberg 7, 4051 Basel
Grundbuchamt Arlesheim, Domplatz 11 - 13,
4144 Arlesheim
Finanzkontrolle
Staatskasse
Baudirektion
Tiefbauamt (3)
Bodenamt (3)
Landwirtschaftsdirektion

Der Landschreiber:

